



Ausschussdrucksache 21(6)15c
vom 14. Oktober 2025, 09:15 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Gudrun Schäpers

Öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines
Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
BT-Drucksachen 21/1509, 21/2074

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

GUDRUN SCHÄPERS
Präsidentin des Oberlandesgerichts

Oberlandesgericht
Telefon (02381) 272-2500
59061 Hamm, 13.10.2025

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung
eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit**
Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 21/1509)

Ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit.

Der Gesetzentwurf greift ein zentrales und richtungsweisendes Thema auf. Er ist wegen seiner erheblichen Bedeutung für einen zukunftsfähigen Zivilprozess allgemein, aber auch hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung sehr zu begrüßen.

Ich betrachte den Gesetzentwurf tatsächlich als Meilenstein auf dem Weg zum Zivilprozess der Zukunft. In den vergangenen Jahren haben viele Akteure aus den Bereichen Rechtspolitik, Anwaltschaft, Wissenschaft, Justizverwaltung und aus der Justiz auf die große Wichtigkeit von Reformen hingewiesen. Danach bedarf es aus gesellschaftlichen, technischen und tatsächlichen Gründen zukunftsweisender Anpassungen in der ZPO und damit einhergehend einer Erweiterung des digitalen „Werkzeugkoffers“ für die mit nutzerzentriertem, bürgernahem Selbstverständnis in der Zivilrechtspflege Tätigen. Ich darf hierzu beispielhaft auf die Papiere der Länderarbeitsgruppe „Legal Tech“, die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ und die Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs, der im Auftrag der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder tätigen Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, des 74. Deutschen Juristentags und des 9. und 10. Deutschen Baugerichtstags verweisen.

Es geht darum, die Justiz zukunftsfest aufzustellen.

Der Einsatz moderner Technologien ist kein Selbstzweck. Es geht einerseits darum, Arbeitsmittel zu nutzen, die die Funktionsfähigkeit der Justiz stützen und sicherstellen. Die Anliegen von Rechtsuchenden sollen mit digitaler Unterstützung schnellstmöglich bearbeitet werden. Insoweit geht es auch um Zukunftsgewandtheit nach Innen und Außen. Gleichzeitig ist es für eine zukunftsweise Justiz wichtig, dass auch der Weg zur

Justiz nachvollziehbar, offen und bürgerfreundlich ist. Der Zugang zum Recht muss für alle möglich sein und auch so wahrgenommen werden.

Zugleich berücksichtigt die Erprobung eines Online-Verfahrens die aktuellen gesamtgesellschaftlichen Lebenswirklichkeiten. Es ist gut und richtig, dass das Gesetz den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, in einem zivilgerichtlichen Online-Verfahren ihre Ansprüche einfach, nutzerfreundlich und digital geltend zu machen und in dieser Form mit der Justiz in Kontakt zu treten. Dadurch kann der Zugang zum Recht weiter verbessert und das Vertrauen der Bevölkerung in die Funktionsfähigkeit der Justiz und in den Rechtsstaat gestärkt werden. Insoweit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass für junge Menschen eine papierlose Kommunikation der Normalfall ist. Digitale Eingabemasken, die während der Korrespondenz unterstützen, kennen viele aus anderen Lebensbereichen und haben die berechtigte Erwartungshaltung, dass dies zu einem modernen, zukunftsgewandten Auftreten gehört. Auch hierfür steht die Justiz, die nicht rückwärts-, sondern zukunftsgewandt aufgestellt ist.

Ich halte auch den Fokus der Pilotierung u.a. auf Massenverfahren für richtig. Gerade bei der Bewältigung von Massenverfahren und anderen eher standardisierbar zu bearbeitenden Verfahren sind moderne Technologien eine geeignete Möglichkeit, Verfahren zu beschleunigen, den Zugang zur Justiz für Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern und die Effizienz der Rechtsprechung zu steigern. Die stetig fortschreitende Digitalisierung der Verfahrensabläufe an den Gerichten und die stärker datenbasierte Kommunikation ermöglichen eine effizientere und ressourcenschonendere Arbeit in allen Bereichen der Justiz.

Ich bin optimistisch, dass die Einführung des Online-Verfahrens dazu führen wird, dass mehr Bürgerinnen und Bürger auch geringfügigere Forderungen vor den Gerichten geltend machen werden und dadurch auch das Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt wird. Hierfür sprechen die Erkenntnisse der Forscherinnengruppe, die 2023 ihren Abschlussbericht zur im Auftrag des BMJ erstellten Studie zur „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ vorgestellt hat. Danach müsste ein Angebot für die Durchsetzung eher geringwertiger individueller privater Ansprüche einfach und relativ günstig funktionieren. An dieser Stelle könnte ein vereinfachter, insbesondere digitalisierter Zugang zur Justiz Abhilfe schaffen (S. 337 des Berichts).

Die geplanten Regelungen zum Online-Verfahren setzen auf Bundeseinheitlichkeit und Nutzerfreundlichkeit. Parallelentwicklungen in den einzelnen Bundesländern und eine Zersplitterung der IT-Landschaft können durch ein bundeseinheitliches Vorgehen vermieden werden. Die in der Gesetzesbegründung angedachte technische Einkleidung des Online-Verfahrens, insbesondere die Bereitstellung von Eingabemasken in Massenverfahren, berücksichtigt die Ressourcen der Justiz und soll

verbunden sein mit Erläuterungen, die es anwaltlich nicht vertretenen Personen erleichtern sollen, juristische Sachverhalte nachzuvollziehen. Nicht zuletzt sind solche Vorlagen für die Nutzung des Online-Verfahrens für die Bürgerinnen und Bürger eine große Hilfe. Für die Akzeptanz von Eingabemasken werden aber Verständlichkeit und möglichst intuitive, ergonomische, barrierefreie Bedienbarkeit von großer Bedeutung sein.

I. Erprobung und Evaluierung

Den im Gesetzentwurf vorgesehenen Weg einer Erprobung an einzelnen Standorten mit anschließender Evaluierung (§ 1132 ZPO-E) halte ich für richtig. Die Erprobung neuer Verfahrensvorschriften an einzelnen Standorten ermöglicht die evidenzbasierte Fortentwicklung des Rechtsrahmens. Auf dieser Grundlage kann das Online-Verfahren fortentwickelt und dann an allen Amtsgerichten bundesweit betrieben werden. So kommt allen Bürgerinnen und Bürgern eine einfache und moderne Verfahrenskommunikation durch eine bundeseinheitliche Bereitstellung von digitalen Eingabesystemen und Plattformlösungen zugute.

Ich erachte die in § 1123 ZPO-E vorgesehene Möglichkeit der Landesregierungen für zielführend, durch Rechtsverordnung zunächst einzelne Gerichte für die Pilotierung auszuwählen. Auch eine Begrenzung des Gegenstands halte ich für sinnvoll. Auf diese Weise wird die Möglichkeit einer schrittweisen Anwendung der neuen Regelungen in der gerichtlichen Praxis gewährleistet. Es gibt auch in meinem Bezirk, zu dem 88 Gerichte gehören, einige Gerichte, die großes Interesse haben, sich quasi als Pioniere des Online-Verfahrens einzubringen.

Auch der Möglichkeit einer Konzentration (§ 1123 Abs. 2 ZPO-E) stehe ich sehr aufgeschlossen gegenüber. Nach meiner Erfahrung mit Zuständigkeitskonzentrationen in anderen Rechtsgebieten bündelt eine Konzentration Kompetenzen – hier zum Beispiel im Umgang mit den besonderen Tools des Online-Verfahrens.

Weiter ist positiv hervorzuheben, dass durch die Erprobung und anschließende Evaluierung auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen zunächst überprüft werden kann, ob und in welchem Umfang das Ziel, durch neue Kommunikationsformate und Verfahrensabläufe ein nutzerfreundliches und ressourcenschonendes Verfahren zu schaffen, erreicht werden konnte. Neben der Frage, inwieweit sich die Nutzung der neuen Verfahrensweise etablieren konnte und welche Eingangszahlen im Online-Verfahren zu verzeichnen waren, gilt es auch zu evaluieren, ob die Rechtsuchenden von den neuen prozessualen Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben, welche Erfahrungen verzeichnet werden konnten und ob dies zu einer Effizienzsteigerung geführt hat. Auf Basis der Erfahrungen in der

Erprobung kann für eine Einführung in der Fläche passgenau auch die technische Fortentwicklung berücksichtigt werden.

Von dem Gesetzgebungsprojekt zum Online-Verfahren verspreche ich mir darüber hinaus weiterführende Erkenntnisse und Erfahrungen, die für die Weiterentwicklung und Modernisierung des gesamten Zivilprozesses von Relevanz sein können. Nur beispielhaft sei auf die Möglichkeit zur Strukturierung, die datenbasierte Kommunikation und die Einführung der Kommunikationsplattform hingewiesen, die ebenfalls dem Bericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ und dem o.g. Münchener Thesenpapier zu entnehmen sind. Langdauernde Zivilverfahren ergeben sich häufig aus steigender Komplexität, noch nicht überall vorhandener moderner Technik und einer ZPO, die nicht allen neueren Entwicklungen Stand hält. Zuletzt beim 10. Deutschen Baugerichtstag in Hamm im Mai 2025 waren Möglichkeiten zur Strukturierung komplexen Vortrags, kollaborative Tools, (digitale) Verbesserungen in der Zusammenarbeit zwischen Anwaltschaft und Gerichten sowie schnellere Reaktionsmöglichkeiten der Gerichte Thema. Die in § 1131 ZPO-E vorgesehene Kommunikationsplattform stellt Werkzeuge zu gemeinsamer Arbeit an elektronischen Dokumenten und die Entwicklung eines elektronischen Nachrichtenraums mit Funktionalitäten zur Verfügung, die eine niedrigschwellige Erreichbarkeit ermöglichen. Dabei halte ich es für wichtig, die Anwaltschaft intensiv in die Entwicklung einzubinden.

Mit Blick auf die Wichtigkeit der zu erhoffenden Verbesserungen durch die im Entwurf vorgesehenen neuen Instrumente wäre es aus meiner Sicht wünschenswert, wenn Folgerungen aus der ersten Evaluation möglichst zügig umgesetzt werden könnten.

II. Digitale Eingabesysteme und Kommunikationsplattform

Der Einstieg in das Online-Verfahren soll durch das digitale Einreichen einer Klage über bundesweit einheitliche Eingabesysteme erfolgen. Diese bieten rechtsuchenden Personen benutzerfreundliche Dialoge zur Unterstützung bei der Erstellung ihrer Klage. Die Übermittlung der Klage an das Gericht erfolgt zunächst weiterhin über den elektronischen Rechtsverkehr: Bürgerinnen und Bürger können hierfür den kostenfreien Service „Mein Justizpostfach“ nutzen, während die Anwaltschaft über das bereits etablierte besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) in die Pilotphase eingebunden ist. Für die Akzeptanz des Systems wird es wichtig sein, insbesondere den Zugang durch „Mein Justizpostfach“ nutzerfreundlich weiterzuentwickeln.

Ich bin optimistisch, dass eine missbräuchliche Nutzung des Online-Verfahrens und dadurch ggf. eine Blockierung des Eingabesystems sehr unwahrscheinlich ist. Denn die Antragstellung erfolgt über das beA oder „Mein Justizpostfach“. Gleichwohl denke,

ich, dass ein besonderes Augenmerk der technischen Ausgestaltung bleiben muss, das System vor Angriffen zu schützen.

Ich begrüße es sehr, dass die digitalen Eingabesysteme und die Kommunikationsplattform nach den §§ 1124 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und 1125 Abs. 1, Abs. 2 ZPO-E im Rahmen einer Referenzimplementierung vom Bundesministerium der Justiz entwickelt und den an der Erprobung teilnehmenden Ländern zur Anwendung bei den pilotierenden Gerichten bundeseinheitlich bereitgestellt werden. Dies ist gerade unter Berücksichtigung der sonst eher heterogenen IT-Ausstattung der Justiz in Deutschland äußerst hilfreich.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch nach der Entwicklung der Referenzimplementierung Kosten für Weiterentwicklung und Betrieb der Kommunikationsplattform anfallen werden. Auch diese und die Frage, wie sie getragen werden, sind in den Blick zu nehmen.

In § 1132 Abs. 3 S. 1 ZPO-E wurde ergänzend die Verpflichtung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aufgenommen, Anträge und Erklärungen als strukturierten Datensatz einzureichen. Das ist sehr hilfreich. Digitale Daten lassen sich wesentlich effizienter verarbeiten, wenn sie durchsuchbar und standardisiert sind. Eine strukturierte digitale Datenverarbeitung verbessert nicht nur die Übersichtlichkeit, sondern erleichtert auch die Auswertung großer Datenmengen und ist eine echte substantielle Stärkung des staatlichen Rechtsschutzes, weil hierdurch eine beschleunigte Bearbeitung begünstigt wird. Einerseits ergibt sich die begrüßenswerte Möglichkeit, Kolleginnen und Kollegen in den Serviceeinheiten der Gerichte bei einer eher monotonen und bisweilen fehleranfälligen Arbeit der Übertragung von Personendaten zu entlasten. Dadurch werden Ressourcen für anspruchsvollere und befriedigender empfundene Aufgaben frei. Andererseits macht die strukturiertere Erfassung des Prozessstoffs die Arbeit handhabbarer und moderner. Zudem können Medienbrüche im Rahmen der Kommunikation vermieden werden. Das etwa in Nordrhein-Westfalen eingesetzte Fachverfahren JUDICA ermöglicht das Einlesen von XJustiz-Datensätzen. Ich verspreche mir aus der Erprobung des Online-Verfahrens insoweit ebenfalls Erfahrungen und Erkenntnisse, die auch in „regulären“ Klageverfahren nutzbringend eingebracht werden können.

Die Einführung der Kommunikationsplattform ist in meinen Augen ein wichtiger Fortschritt. Zugleich ist es sinnvoll und mit Blick auf prozessuale Verfahrensgarantien erforderlich, dass es gemäß § 1133 Abs. 2 ZPO-E Ausnahmen von der grundsätzlich vorgesehenen Nutzungspflicht gibt. Ich halte es für denkbar, dass die Ausnahmen, etwa bei Unzumutbarkeit der Nutzung, mit den künftigen Erfahrungen aus der Erprobung des Online-Verfahrens weiter ausgeschärft und konkretisiert werden können.

III. Digitale Strukturierung des Prozessstoffs

Das Konzept einer digitalen Strukturierung des Prozessstoffs im Zivilprozess wurde in den vergangenen Jahren auf verschiedenen Ebenen unter Beteiligung aller Akteure intensiv diskutiert. Dabei wurden unterschiedlichste Vorschläge erarbeitet.

Ich begrüße mit der Praxis die Möglichkeit des Gerichts, Anordnungen für die (digitale) Strukturierung des Parteivortrags zu treffen (§ 1126 ZPO-E). In Teilen handelt es sich um Folgerungen, die sich ohnehin bereits aus der aus § 139 ZPO resultierenden Förderungspflicht des Gerichts ergeben. Dies erleichtert und beschleunigt im Ergebnis Arbeitsprozesse auf allen Seiten und führt zu mehr Transparenz. Auch für die Parteien bietet die Strukturierung eine gute Möglichkeit, den eigenen Vortrag auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Kommunikationsplattform bietet eine herausragende Möglichkeit für eine solche – allen Seiten dienende - gemeinsame Strukturierung des Prozessstoffs durch die Parteien und das Gericht.

Ich begrüße es aber auch, dass die Anordnung der Strukturierung den Richterinnen und Richtern in richterlicher Unabhängigkeit obliegt. Denn es sind Fälle denkbar, in denen sich eine andere Vorgehensweise anbietet. Die Entscheidung, welcher Weg im einzelnen Verfahren der gebotene sein sollte, liegt bei den Gerichten in guten Händen.

§ 1126 Abs. 2 ZPO-E sieht vor, dass das Gericht anordnen kann, dass die Parteien ihren jeweiligen weiteren Vortrag demjenigen der anderen Partei in digitaler Form gegenüberstellen oder in einem digitalen Verfahrensdokument ergänzen, und dass das Gericht den Parteien aufgeben kann, die Ergänzung oder Erläuterung ihres Vortrags durch Zuordnung von Eingabefeldern zum jeweiligen Streitstoff vorzunehmen. Die Praxis dieser neuen Verfahrensweise auch zur Frage der Konsequenzen bei Nichtberücksichtigung der Strukturierung professioneller Einreichender, aber auch zu vorgesehenen technischen Voraussetzungen – wie die Bereitstellung eines digitalen Verfahrensdokuments oder von Eingabefeldern auf Schriftstücken – müssen in der Erprobung des Online-Verfahrens beobachtet werden, um das Verfahren gegebenenfalls nachzuschärfen. Essentiell ist, dass die für das Online-Verfahren einzusetzende Informationstechnik entsprechende Möglichkeiten bietet.

Ich finde es wichtig, dass mit diesen Regelungen ein erster wichtiger Schritt hin zur Umsetzung der wertvollen Idee der Strukturierung des Vortrags gemacht wird. Diese greift zum einen Maßnahmen auf, die jüngst auch durch den Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ für einen effizienteren Zivilprozess unter

Ausnutzung der durch die Digitalisierung eröffneten Möglichkeiten vorgeschlagen worden sind. Aus meiner Sicht bedarf es hierzu zeitnah weiterer Schritte. Denn eine solche Strukturierung und in einem weiteren Schritt die Möglichkeit der Arbeit der Beteiligten in einem einheitlichen digitalen Dokument ist ausgesprochen hilfreich auch in besonders komplexen Prozessen wie beispielsweise in Bauprozessen. So hatte sich der Arbeitskreis III – Bauprozessrecht auf dem 9. und 10. Deutschen Baugerichtstag dafür ausgesprochen, eine Strukturierung des Prozessstoffs zu erproben (Empfehlung 1 des 9. DBGT, Empfehlung 2 des 10. DBGT). Dies fördert einerseits ein stärker kooperativ geprägtes Miteinander in komplexer werdenden Materien, andererseits ermöglicht dies eine Reduzierung von Bearbeitungszeiten. Deshalb würde ich es begrüßen, wenn das Konzept von digitaler Strukturierung, elektronischem Nachrichtenraum und Kommunikationsplattform zeitnah auch bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten erprobt wird, bei denen deutlich mehr komplexe Verfahren zu bearbeiten sind.

IV. Prozessuale Herausforderungen

1. Umfang der Erprobung

Der Gesetzentwurf bestimmt durch dynamische Verweisung auf § 23 Nr. 1 GVG, dass das Online-Verfahren auch bei Zahlungsklagen vor den Amtsgerichten bis zur Streitwertgrenze von aktuell 5.000,00 EUR – demnächst wohl 10.000,00 EUR – erprobt werden soll.

Hierdurch wird es – entsprechend dem sich aus der Gesetzesbegründung ergebenden Ziel – insbesondere ermöglicht, sogenannte Massenverfahren ressourcenschonender abzuwickeln. Das ist sachgerecht und konsequent. In solchen Verfahren besteht ohnehin ein hohes Automatisierungspotenzial. Zudem ist in diesen Fällen häufig ein geringeres Erfordernis einer persönlichen Anhörung feststellbar.

Soweit über solche Massenverfahren hinaus auch „klassische“ Zahlungsklagen erfasst werden, handelt es sich um eine gewichtige methodische Neuerung. Die Zivilprozessordnung sieht bislang vergleichbare prozessuale Vereinfachungen nur in den bisher vom Gesetzgeber als „Kleinverfahren“ eingestuften Verfahren bis zu einem Streitwert von 600,00 EUR (§ 495a ZPO) – demnächst wohl 1.000,00 EUR – vor. Lediglich bei solchen Verfahren kann das Gericht *de lege lata* das Verfahren nach freiem Ermessen bestimmen. Daneben gibt es aktuell auch bei den Europäischen Regelungen über geringwertige Verfahren (Verordnung EG Nr. 861/2007 EUGFVO) bestimmte prozessuale Vereinfachungen.

Bei Online-Verfahren bis zur Streitwertgrenze von derzeit 5.000,00 EUR soll das Gericht nach § 1127 Abs. 4 ZPO-E das Verfahren – vorbehaltlich der Regelung in § 1127 Abs. 1-3 ZPO-E – ebenfalls nach billigem Ermessen bestimmen können. Gleches kann auch für die grundsätzlich obligatorische mündliche Verhandlung bei „normalen“ Zahlungsklagen mit einem Streitwert über 600,00 EUR angeführt werden. Hier kann de lege lata ausschließlich mit Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren entschieden werden (§ 128 Abs. 2 S. 1 ZPO), während bei der Einreichung einer Klage über ein digitales Eingabesystem die Anordnung einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren von Amts wegen vorgesehen ist (§ 1127 Abs. 1 ZPO-E). In der Situation der Erprobung wird es wichtig sein, die prozessuale Ausgestaltung des Online-Verfahrens im Lichte der Verfahrensgarantien mit Leben zu füllen. Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Ziel, Online-Verfahren schnell, einfach und bürgerfreundlich zu gestalten, und wesentlichen Grundsätzen des Zivilverfahrensrechts, die das Gericht anhalten, erforderliche Hinweise zu erteilen, zu einer gütlichen Einigung zu kommen und die Parteien möglichst persönlich zu hören. Auch dieser Ansatz einer sprechenden, Bürgerinnen und Bürger als Personen und in ihren Anliegen persönlich wahrnehmenden und ernst nehmenden Justiz, ist von großer Bedeutung, um das Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat zu fördern. In der Erprobung sollte auch auf diesen Aspekt geachtet werden.

Dies gilt umso mehr mit Blick auf die beklagte Partei, weil – anders als im Regelverfahren – die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht auch von ihrem Willen abhängt. Gerade für anwaltlich nicht vertretene Parteien kann ein vollständig schriftliches Verfahren zu einer Überforderung führen – insbesondere, wenn die Gegenseite ihr Vorbringen umfangreich tatsächlich und rechtlich bestreitet. Außerhalb von standardisierten Massenverfahren, in denen Formulare und Strukturierungen vorgegeben werden können und eine hohe Planbarkeit sowie Vorhersehbarkeit gegeben ist, besteht ein gesteigertes Bedürfnis nach einer flexiblen, gerichtlich geleiteten Verfahrensgestaltung und mündlicher Erörterung, die auch Aspekte der „Waffengleichheit“ mitdenkt. Die gerichtliche Praxis zeigt, dass Parteien im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung regelmäßig zusätzliche Sachverhaltsfacetten darstellen und Beweismöglichkeiten benennen. Ich gehe daher davon aus, dass Gerichte in den Online-Verfahren insbesondere außerhalb von Massenverfahren sorgfältig prüfen werden, ob eine mündliche Verhandlung mit einer informatorischen Anhörung der Parteien geboten ist. Im Rahmen der Evaluierung des Online-Verfahrens muss überprüft werden, ob der Schutz der beklagten Partei weiter zu verbessern ist.

Neben den erheblichen Vorteilen, die das Online-Verfahren für Bürgerinnen und Bürger vor allem in standardisierten Massenverfahren, insbesondere durch den erleichterten Zugang, niedrigere Kosten und schnellere Verfahren bietet, muss auch die Situation in nicht-standardisierten Verfahrenskonstellationen in der konkreten

praktischen Ausgestaltung in den Blick genommen werden. Die Strukturvorgaben, die fehlende Interaktion und die Erwartung hoher Eigenleistung – insbesondere anwaltlich nicht vertretener Parteien – können dazu führen, dass der digitale Zugang zum Recht nicht in jedem Fall *per se* effektiver wird, sondern erschwert werden kann. In der Pilotierung wird darauf zu achten sein, dass der Unwägbarkeit begegnet wird, dass rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger zunächst den attraktiven Einstieg in das Online-Verfahren wählen und im weiteren Verlauf von der verfahrensrechtlichen und inhaltlich vorhandenen Komplexität des Rechtsstreits überrascht und im Einzelfall gegebenenfalls auch überfordert werden. Hier ist es auch im Online-Verfahren Aufgabe der Gerichte, gut verständliche Hinweise – auch zum Ablauf des Verfahrens und zum Umgang mit streitigen Tatsachen – zu erteilen.

2. Rechtsmittelinstanz

Darüber hinaus rege ich an, die Frage, nach welchen Regelungen in den Rechtsmittelinstanzen entschieden werden soll, noch einmal einer Überprüfung zu unterziehen. Auch die Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ führt mit guten Argumenten aus, dass auch das Berufungsverfahren im Onlineverfahren geführt werden sollte (vgl. S. 221 des Abschlussberichtes).

Die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass „zu den Rechtsmitteln die allgemeinen Bestimmungen nach Buch 3 der ZPO (§ 1121 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E)“ (BT-Drs. 21/1509, Bl. 50) gelten. Daraus schließe ich, dass die Besonderheiten des Online-Verfahrens in der Rechtsmittelinstanz nicht zur Anwendung kommen, das Berufungsgericht also, wenn es selbst Beweis erhebt, nach dem klassischen Strengbeweisverfahren vorgeht, ohne dass die Beweiserleichterungen des Online-Verfahrens gelten. Damit drohen die Effizienzgewinne des Online-Verfahrens im Falle eines Rechtsmittels verloren zu gehen.

Zudem sind erhebliche praktische Schwierigkeiten und Verfahrensbrüche zu erwarten, wenn die technischen Besonderheiten des Online-Verfahrens in der Rechtsmittelinstanz nicht genutzt werden können: Beispielsweise muss eine Lösung gefunden werden, wie die über die Kommunikationsplattform bereitgestellten Informationen in die elektronische Akte der Rechtsmittelinstanz überführt werden.

V. Umsetzung innerhalb der Justizverwaltung

Wie vorstehend ausgeführt, begrüße ich die Pilotierung eines Online-Verfahrens und bin optimistisch, dass ein Online-Verfahren sich zu einem effizienten Weg für Bürgerinnen und Bürger insbesondere in Masseverfahren und anderen gleichförmigen Verfahren entwickeln wird.

Die Entscheidung, zunächst an einzelnen Standorten zu pilotieren, ist auch deshalb eine kluge Erwägung, weil die Justiz hier in Teilbereichen absolutes, wenn auch gewünschtes Neuland betritt. Die Möglichkeit der Klageeinreichung mittels digitaler Eingabesysteme (§ 1124 Abs. 1 S. 1 ZPO-E), die Etablierung einer neuen Kommunikationsplattform (§ 1131 ZPO-E) sowie die Regelung zur digitalen Strukturierung (§ 1126 ZPO-E) verändern etablierte Arbeitsabläufe komplett. Insofern gilt es nicht nur, technische Anpassungen an neue Arbeitsabläufe vorzunehmen, sondern auch die sie bearbeitenden Menschen an diese heranzuführen. Das wird dienstzweigübergreifend Ausbildungs- und Fortbildungsbedarf mit sich bringen.

Zu Recht benennt der Gesetzentwurf auch den Aufwand für den Support zum neuen Online-Verfahren. Neben der Begleitung der Einführung wird langfristig Unterstützung bei auftretenden (vor allem technischen) Problemen notwendig sein. Dabei gilt es auch, den Besonderheiten zwischen landesspezifischen und bundeseinheitlichen Technikfragen zu entsprechen.

Darüber hinaus erfordert das erfolgreiche Gelingen dieser digitalen Neuerungen sowie die vorgesehene Ausweitung der Durchführung von Videoverhandlungen und die Öffnung von Verhandlungen unter Verwendung von anderen geeigneten Mitteln der Fernkommunikationstechnologie in Zukunft noch entschiedener eine moderne und funktionsfähige technische Ausstattung der Gerichte. Dieser Aufwand darf nicht vernachlässigt werden.

Auch vor diesem Hintergrund begrüße ich die Bemühungen der Bundesregierung und das Agieren des Bundesgesetzgebers zur Stärkung der Justiz durch die Fortführung des „Pakts für den Rechtsstaat“ sehr. Eine funktionsfähige, moderne Justiz braucht einen Digitalisierungsschub, der über den Bund die Gewissheit gibt, dass planbar und Schritt für Schritt die Ressourcen für Personal, Ausbildung, Fortbildung und Technik da sind, damit die dritte Gewalt zukunftsfähig und verlässlich bleibt.

VI. Zusammenfassung

Ich befürworte, dass der vorliegende Gesetzesentwurf ein deutliches Zeichen für den digitalen Fortschritt in der Justiz setzt. Er reagiert nicht nur auf bestehende Herausforderungen, sondern gestaltet auch aktiv Rahmenbedingungen für eine moderne und zukunftsorientierte Zivilgerichtsbarkeit. Der Gesetzesentwurf ist das Ergebnis eines konstruktiven Dialogs unter enger Einbindung der gerichtlichen Praxis und einer sorgfältigen Kosten-Nutzen-Abwägung mit dem Ziel, nachhaltige Lösungen zu schaffen. Damit wird ein wichtiger Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der Justiz geleistet. Zugleich bringt er das nutzerzentrierte, bürgerliche Selbstverständnis der Zivilrechtspflege auf den Punkt, verbessert den Austausch, begründet eine niederschwellige Erreichbarkeit über die Kommunikationsplattform und erleichtert den Zugang zum Recht im Lichte der prozessualen Verfahrensgarantien. Die Erprobung und deren Evaluation geben eine gute Möglichkeit, aufmerksam zu beobachten, wie das neue Online-Verfahren in der Praxis funktioniert und wie es im Sinne eines Feintunings weiter verbessert werden kann.

Für die praktische Ausgestaltung in den Justizverwaltungen der Länder wird es wichtig sein, dass der Einführungsprozess die o.g. erforderlichen Ressourcen berücksichtigt, den jeder Einführungsprozess erfordert. Die Justiz ist kein Apparat, sondern hier arbeiten Menschen für Menschen. Alle – innerhalb und außerhalb der Justiz – wollen ernst- und mitgenommen werden.

Als Präsidentin des größten Oberlandesgerichtsbezirks Deutschlands kann ich sagen: Ich freue mich auf den digitalen Fortschritt, der sich aus diesem Gesetzesvorhaben ergibt und bin sicher, dass er helfen wird, die Justiz zukunftsicher zu machen.